

Wichtige Hinweise zur Prozesskostenhilfe

Sollte Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt werden, heißt das nur, dass Sie im Moment davon befreit werden, die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts zu tragen. Prozesskostenhilfe bedeutet aber nicht die völlige und dauerhafte Befreiung von allen Verfahrenskosten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang deswegen folgende Hinweise.

1. Die Prozesskostenhilfe übernimmt nur *Ihre* Anwalts- und die Gerichtskosten. Sollten Sie den Prozess verlieren, müssen Sie daher die Anwaltskosten *der Gegenseite* aus eigener Tasche bezahlen.

Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme: In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erster Instanz müssen Sie die Anwaltskosten Ihres Gegners auch dann nicht übernehmen, wenn Sie im Rechtsstreit unterliegen.

2. Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben.
3. Auf Verlangen des Gerichts müssen Sie jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zu Ihrem Nachteil ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.
4. **Verbessern sich vor Ablauf dieser vier Jahre Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich oder ändert sich Ihre Anschrift**, haben Sie dies dem Gericht **unverzüglich und unaufgefordert** mitzuteilen. **Wenn Sie das nicht tun, müssen Sie damit rechnen, dass das Gericht**

allein deswegen die Gewährung der Prozesskostenhilfe aufhebt und Sie nachträglich mit den Kosten des Verfahrens belastet werden.

5. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann sich insbesondere daraus ergeben, dass
 - a) Sie durch den Rechtsstreit, für den die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, etwas erlangen (z. B. eine Abfindung); keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, ob Sie Kläger sind oder sich als Beklagter gegen Ansprüche der Gegenseite zur Wehr setzen.
 - b) sich Ihr laufendes monatliches Einkommen erhöht. Das ist schon der Fall, wenn es regelmäßig um mehr als 100 EUR brutto steigt, und gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen.

Autor: Rechtsanwalt Walther Grundstein

Grundstein & Thieme
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069-520097
Telefax: 069-534293
e-mail: kanzlei@grundstein-thieme.de
<http://www.grundstein-thieme.de>